

# 5% Umsatzsteuer

für den publizistischen Bereich

Mit dem Bundesgesetzblatt I 60/2020, ausgegeben am 7. Juli 2020, wurde die Steuer für bestimmte Lieferungen und Leistungen im „publizistischen Bereich“ vorübergehend, nämlich im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 5% abgesenkt. Hier erfahren Sie Details zum Anwendungsbereich des 5%-Steuersatzes und Antworten auf Praxisfragen betreffend die Umsetzung.

## Wofür gilt der 5%-Steuersatz?

Konkret sind folgende Lieferungen und Leistungen vom temporären 5%-Steuersatz erfasst:

### Printpublikationen

Der 5% Steuersatz ist anwendbar auf die Lieferung von

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern;
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur);
- Bilderalben, Bilderbüchern und Zeichen- oder Malbüchern;
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden; sowie
- kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen.

### Elektronische Publikationen

Zur Gleichstellung von physischen und digitalen Publikationen und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten gilt der ermäßigte Steuersatzes iHv 5% auch für

- elektronische Publikationen (inklusive Hörbücher) sowie Teile davon, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen.

## In welchem Zeitraum ist der 5% Steuersatz anwendbar?

Von 1. Juli bis 31. Dezember 2020. **Maßgeblich ist der Leistungszeitpunkt:** Ändert sich der Steuersatz, regelt grundsätzlich § 28 UstG 1994 ab welchem Zeitpunkt der neue

Steuersatz zur Anwendung gelangt. Dabei wird grundsätzlich auf den Leistungszeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs abgestellt.

Werden Anzahlungen geleistet, sind diese zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ändert sich bis zum Leistungszeitpunkt die steuerrechtliche Lage, ist die Besteuerung der Anzahlung nach Maßgabe der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung zu korrigieren. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Zahlungsrechnungen zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausweisen und versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird. Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Steuersatzänderung keine Rechnungsberichtigung erforderlich.

Bei Dauerschuldverhältnissen wie Abonnementverträgen ist eine Periodenabgrenzung vorzunehmen, wenn sich während des Leistungszeitraums der Steuersatz ändert.

#### **Beispiel**

Ein Zeitungsabonnement für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2020 wurde im Jänner 2020 verkauft und in Rechnung gestellt.

#### *Lösung:*

Da das Abonnement auch Zeitungslieferungen für Voranmeldungszeiträume umfasst, in denen der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent zur Anwendung kommt, kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer von 10 Prozent entsprechend **anteilig** auf 5 Prozent berichtigt werden.

#### **Müssen nun alle Fakturierungsanwendungen für ein halbes Jahr umgestellt werden?**

Grundsätzlich ja. Von namhaften Steuerexperten wurde folgende Vorgehensweise, um den Umstellungsaufwand zu minimieren, als zulässige Alternative beschrieben (eine Gewähr dafür, dass der Vorsteuerabzug auf Seiten von Unternehmenskunden dadurch tatsächlich nicht beeinträchtigt wird kann seitens des VÖZ jedoch nicht übernommen werden):

#### **Schritt 1: Unveränderte Fakturierung bis 31.12.2020**

Der „regulär ermäßigte“ Steuersatz von 10% wird weiterhin unverändert ausgewiesen und vorweg als Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung in Kauf genommen. Entsprechend wird in den UVA-Zeiträumen Juli bis Dezember 2020 die Umsatzsteuer wie bisher berechnet an das Finanzamt gemeldet und entrichtet. Damit ist der Tatbestand des § 11 Abs 12 UStG erfüllt: bei überhöhtem USt-Ausweis wird die überhöht ausgewiesene USt geschuldet.

Grundsätzlich gilt zwar der Grundsatz, dass eine gemäß § 11 Abs 12 UStG geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abziehbar ist<sup>1</sup>; hiervon gibt es in Österreich jedoch eine begünstigende Verwaltungspraxis (Rz 1825 UStR):

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger und um Wirtschaftsabläufe nicht in systemwidriger Weise zu behindern, darf eine gemäß § 11 Abs 12 UStG geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die Steuer in einer vom Leistenden erstellten Rechnung im Sinne des § 11 Abs 1 UStG ausgewiesen ist. Dies soll nur in folgenden beiden Fällen nicht gelten:

- wenn dem Leistungsempfänger Umstände vorliegen, aus denen er schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden *bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt wird*; oder
- wenn für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass die ausgewiesene Steuer höher ist, als sie dem *Normalsteuersatz* (§ 10 Abs 1 UStG; 20%) entspricht.

Beide Fälle liegen nicht vor: Der Verlag führt ja bis zur Vollendung von Schritt 2 (siehe sogleich) die USt so wie ausgewiesen ab; und die ausgewiesene ist nicht höher als der Normalsteuersatz von 20%.

### Schritt 2: Berichtigungsnote im Jänner 2021

Unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung werden im Jänner 2021 die notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen vorgenommen (Berichtigungsnote) oder eine berichtigte Rechnung unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung ausgestellt. Auch Sammelberichtigungen sind möglich (Rz 1534 UStR): Für die Frage der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen ist es nicht erforderlich, dass über jeden Einzelumsatz eine gesonderte Rechnung ausgestellt wird; in einer Rechnung kann durchaus über mehrere Lieferungen oder Leistungen mit unterschiedlichem Liefer- oder Leistungsdatum abgerechnet werden. Gleiches gilt auch für Berichtigungen.

### Gilt der Steuersatz auch für Druckaufträge?

RN 345 der UStR 2000 idGF qualifiziert die Herstellung von Zeitschriften unter Bereitstellung von Text und Bildmaterial durch den Auftraggeber als Werklieferung. Ob

---

<sup>1</sup> EuGH 13.12.1989, Rs C-342/87, Genius; VwGH 25.2.1998, 97/14/0107.

mit „Herstellung“ auch der bloße Druck oder eine Kombination aus Layout, Konzeption und Druck gemeint ist, ist offen gelassen. Im Lichte der Judikatur ist jedoch davon auszugehen, dass auch der Druck von Zeitungen und Zeitschriften für Dritte auf Basis einer Druckvorlage dann als Werklieferung im Sinne einer Lieferung von Waren gemäß Anlage I Z 33 UStG, zu qualifizieren ist, wenn das Papier von der Druckerei gestellt wird und nach dem objektiven wirtschaftlichen Gehalt nicht bloß eine Kopierleistung einer bereits in elektronischer Form bestehenden Zeitung erbracht wird, sondern ein Gegenstand „anderer Marktgängigkeit“, nämlich neue Zeitungen bzw. Zeitschriften, geschaffen werden. Konsequenz hieraus ist einerseits die generelle Anwendbarkeit des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 10% sowie andererseits die Anwendbarkeit des vorübergehend, für das zweite Halbjahr 2020, auf 5% reduzierten Mehrwertsteuersatzes.